

## Bericht

der

Kommission des Nationalrathes, über den Rekurs von Angelo Bertola in Vacallo und Luigi Svanascini in Muggio (Tessin), gegen den Entscheid des Bundesrathes vom 14. September 1877, betreffend die Grossrathswahlen im tessinischen Kreise Caneggio.

(Vom 16. Dezember 1877.)

---

Tit.!

Die Kommission, welche von Ihnen behufs Prüfung des Rekurses der Herren A. Bertola und L. Svanascini bestellt worden ist, beantragt Ihnen einmüthig Zustimmung zum ständeräthlichen Entscheid vom 11. dies und Abweisung des Rekurses.

Der Große Rath des Kantons Tessin hat die Wahl der beiden Rekurrenten im Wahlkreise Caneggio hauptsächlich aus drei Gründen kassirt, erstens wegen Ungültigkeit von 24 Stimmzetteln, zweitens wegen Theilnahme Nichtstimmberechtigter an der Wahl und drittens wegen Einschüchterung der Wähler.

Wie verhält es sich mit jenem ersten Grunde? Die Rekurrenten, resp. die Minderheit der Wahlprüfungskommission und des Großen Rathes, behaupten, die Untersuchung der Stimmzettel durch das Kreisbüro sei ungesetzlich gewesen und damit jede Vermuthung für die Identität derselben zerstört. Jenes ist offenbar richtig, dieses

aber ebenso offenbar falsch. Darüber, daß das Kreisbureau nicht berechtigt ist, die Stimmzettel zu untersuchen, existirt keine ernstliche Meinungsdivergenz. Wir verweisen diesfalls lediglich auf pag. 65 (oben) der „Processi verbali del Gran Consiglio, sessione straordinaria del Gennaio 1877“ (Rapporto di commissione intorno alle nomine del Circolo di Airolo, d. d. 2. Februar d. J.). Trotzdem kann aber über die Identität der Stimmzettel kein Zweifel existiren. Man braucht nicht Schriftexperte zu sein, um konstatiren zu können, daß die meisten dieser Zettel von der nämlichen Hand ausgefüllt wurden, von welcher die Eingabe des Giovanni Zappa an den Großen Rath, d. d. 26. Januar d. J., und die letzte Signatur auf den Verbalprozessen aus der Gemeinde Vacallo geschrieben sind. Der Betreffende ist nun nach den Untersuchungsakten ein eifriger Parteigänger von Bertola und gehörte dem Kreiswahlbureau nicht an. Jeder Verdacht der Unterschlebung anlässlich der Prüfung durch das Kreisbureau fällt also dahin, und wir müssen annehmen, daß die 24 Stimmzettel in den resp. Gemeinden von Stimmberechtigten abgegeben worden seien.

Der Große Rath von Tessin hat nun diese Stimmzettel als ungültig erklärt und der Bundesrath tritt dieser Anschauung bei. Beide stellen diesfalls auf die Bestimmungen der tessinischen Wahlgesetze ab. Diese Bestimmungen lauten:

a. Gesetz über die eidg. Wahlen und Abstimmungen, d. d. 19. September 1872. Art. 11. La carta per le schede, distribuita dalla Municipalità nei giorni antecedenti alla votazione, sarà di colore bianco e di qualità uniforme per tutti i cittadini. La scheda non deve presentare alcun segno di distinzione o di manifestazione del voto scritto nell' interno della medesima.

b. Zweites Gesetz über die eidg. Wahlen und Abstimmungen, d. d. 12. September 1873. Art. 4, Absatz 3. La carta per la scheda dev' essere di color bianco, e non deve presentare alcun segno di distinzione o manifestazione del voto scritto nell' interno della medesima.

Das Verfassungsgesetz vom 24. November 1876 (Riformino) bestimmt, daß diese Vorschriften auch für die Großrathswahlen gelten sollen.

Nun bilden die verschiedenen Stellungen und Verstellungen der Handschrift offenbar solche Erkennungszeichen. Das Nämliche ist von der Anwendung verschiedener Tinten zu sagen. Bloße unschuldige Spielerei kann das nicht sein; war aber Absicht dabei, so kann sie nur darauf gerichtet gewesen sein, die Wähler bezüg-

lich ihrer Stimmgabe zu kontrolliren. Wir laden die Mitglieder des Rathes ein, diese Stimmzettel selbst in Augenschein zu nehmen. Es ist geradezu unmöglich, bei unbefangener Prüfung zu einem anderen Resultat zu gelangen. Alsdann aber hat der Große Rath Recht gehabt, dieselben als ungültig zu erklären und in Folge dessen die Wahl der Herren Bertola und Svanascini zu kassiren, weil nach Abzug dieser 24 Stimmzettel, resp. der in denselben auf sie gefallenen Stimmen, Keiner von Beiden mehr das absolute Mehr erreicht.

Unter diesen Umständen ist es nicht nöthig, die Frage der Kompetenz der Bundesbehörden zur Prüfung des angefochtenen Großrathsentscheides zu erörtern und zu untersuchen, ob auch der zweite und dritte Kassationsgrund zutreffen.

Wir wiederholen unsern Antrag\*) und sprechen zum Schlusse noch unser tiefes Bedauern darüber aus, daß sowohl die Rekurschriften der Herren Bertola und Svanascini als insbesondere die Rekursbeantwortung des Staatsrathes von Tessin in einem unwürdig leidenschaftlichen Tone verfaßt sind.

Bern, den 16. Dezember 1877.

Der Berichterstatter der Kommission des Nationalraths:

**L. Forrer.**

---

\*) Vom Nationalrath angenommen am 19. Dezember 1877.



## Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Umwandlung von Strohbedachungen längs des Bahn-  
körpers der Nationalbahn.

(Vom 7. Dezember 1877.)

---

Tit.!

Die Direktion der schweizerischen Nationalbahn beschwert sich bei Ihnen über einen Beschluß, durch welchen wir diese Gesellschaft verpflichtet haben, gewisse mit Stroh gedekte Häuser in Ober-Entfelden mit einer feuerfesten Bedachung zu versehen, und ersucht uns dabei, Ihnen zugleich die auf die Frage bezüglichen Akten zu überweisen.

Indem wir diesem Begehren hiemit entsprechen, beehren wir uns, den Rekurs mit folgenden orientirenden Bemerkungen zu begleiten.

Als im Jahr 1875 die Nationalbahn die Baupläne für mehrere aargauische Gemeinden, darunter Ober-Entfelden, zur Genehmigung vorlegte, machten einige Bewohner von Ober-Entfelden auf die Feuersgefahr aufmerksam, welche einigen mit Stroh gedeckten Häusern (sie führten beispielsweise 3 speziell an) vom Funkenwurf der Lokomotiven drohe, und die Regierung von Aargau stellte dann das Begehren, daß entweder die Station Entfelden aus dem dortigen Häuserknäuel verlegt oder die bedrohten Strohdächer mit Ziegeln gedeckt werden.

**Bericht der Kommission des Nationalrathes, über den Rekurs von Angelo Bertola in Vacallo und Luigi Svanascini in Muggio (Tessin), gegen den Entscheid des Bundesrathes vom 14. September 1877, betreffend die Grossrathswahlen im tessinischen Kreise Cane...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.12.1877
Date	
Data	
Seite	802-805
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 803

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.